

Basisdemokratische Partei Deutschland - Zillestraße 9 - 10585 Berlin

An alle Mitglieder der Versammlung der
Landesmedienanstalt Sachsen-Anhalt

Reichardtstraße 9
06114 Halle (Saale)

Berlin, den 24.08.2026

Wer schützt die Chancengleichheit? Die Verantwortung der Medienaufsicht Sachsen-Anhalt vor der Landtagswahl

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns mit diesem offenen Brief unmittelbar an Sie, die Mitglieder der Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA).

Das Mediengesetz weist Ihrer Versammlung die Hauptentscheidungskompetenz innerhalb der Medienanstalt Sachsen-Anhalt zu. Die MSA wiederum ist die zuständige Aufsichtsbehörde für den privaten Rundfunk in Sachsen-Anhalt.

Am 2. September 2026, nur vier Tage vor der Landtagswahl, tritt die Versammlung zu ihrer nächsten Sitzung zusammen. **Jedes Mitglied kann** nach § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung bis spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich **beantragen, eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufzunehmen**.

Wir möchten Sie deshalb herzlich bitten, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und die praktische Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Wahlwerbung im privaten Hörfunk auf die Tagesordnung der Sitzung am 2. September zu setzen.

Anlass ist unsere Erfahrung bei dem Versuch, für die Landtagswahl Sachsen-Anhalt Wahlwerbung bei privaten Radiosendern zu buchen.

Bereits bei der Frage, welches Sendezeitkontingent unserer Partei überhaupt zur Verfügung steht, erhielten wir keine von Anfang an klare und verlässliche Auskunft. Wir möchten diesen Punkt an dieser Stelle jedoch nicht vertiefen.

Noch bemerkenswerter war die Behandlung der Kosten.

Zunächst erhielten wir für unsere Wahlwerbung ein Angebot auf Grundlage der üblichen kommerziellen Werbepreise. Wir wiesen daraufhin ausdrücklich auf § 29 Abs. 3 MedienG LSA hin. **Danach können Rundfunkveranstalter bei der Einräumung von Wahlsendezeiten lediglich die Erstattung ihrer Selbstkosten verlangen.**

Trotz dieses Hinweises erhielten wir erneut ein Angebot, das wiederum auf den regulären Werbepreisen beruhte, diesmal versehen mit einem Rabatt von 20 Prozent.

Auf unsere weiteren Nachfragen wurde uns von leitender Seite des Vermarkters telefonisch mitgeteilt, die privaten Radiosender radio SAW, Radio Brocken und 89.0 RTL hätten sich bei der Preisgestaltung für Wahlwerbung auf eine entsprechende Handhabung verständigt.

Wir geben diese Aussage ausdrücklich so wieder, wie sie uns mitgeteilt wurde. Eine rechtliche Bewertung dieser behaupteten Verständigung nehmen wir an dieser Stelle nicht vor.

Entscheidend ist für uns etwas anderes:

Ein Rabatt auf einen regulären Werbepreis macht aus einem regulären Werbepreis noch keine Selbstkosten.

§ 29 Abs. 3 MedienG LSA sieht nicht einen Rabatt auf kommerzielle Tarife vor, sondern lediglich die Erstattung der Selbstkosten.

Genau dies hat die Medienanstalt Sachsen-Anhalt in ihren aktuellen Hinweisen zur Wahlwerbung für die Landtagswahl 2026 noch einmal äußerst eindeutig festgestellt. Danach sind unter Selbstkosten ausschließlich die technischen Grundkosten des Sendebetriebs zu verstehen. Kosten der Programmgestaltung, redaktionelle Leistungen und reguläre Werbetarife gehören ausdrücklich nicht dazu. Die MSA stellt darüber hinaus unmissverständlich fest:

„Die Erhebung regulärer Werbetarife für Wahlwerbung ist unzulässig.“

Bemerkenswert ist dabei auch, dass die aktuellen Hinweise der MSA mit Stand Mai 2026 keine pauschale Berechnung der Selbstkosten als prozentualen Anteil eines kommerziellen Werbetarifs mehr vorsehen.

Für kleinere Parteien ist dies keine Nebensächlichkeit.

Das Recht kennt bei der Vergabe von Wahlsendezeiten bereits das Prinzip der „abgestuften Chancengleichheit“. Kleinere Parteien erhalten nicht automatisch dasselbe Sendevolumen wie große und parlamentarisch etablierte Parteien. Auch die MSA beschreibt dieses Prinzip in ihren aktuellen Hinweisen ausdrücklich.

Wenn zu dieser Abstufung aber weitere praktische Hürden treten, wenn zunächst unklar bleibt, welches Kontingent überhaupt zur Verfügung steht, wenn reguläre Werbepreise angeboten werden und erst nach mehrfacher Intervention über die Anwendung der gesetzlichen Selbstkostenregelung gesprochen wird, entsteht eine zusätzliche Benachteiligung, die das Gesetz gerade nicht vorsieht und ausschließen soll.

In unserem konkreten Fall waren mehrere Interventionen notwendig.

Inzwischen hat sich die Situation bewegt. Uns wurde am 24. August bestätigt, dass zunächst zehn Ausstrahlungen unseres 24-sekündigen Wahlwerbespots, mithin 240 Sekunden Sendezeit, zur Verfügung gestellt werden. Auch hinsichtlich der Kosten wurde eine weitere Klärung angekündigt.

Das begrüßen wir.

Es beantwortet aber nicht die grundsätzliche Frage, warum eine zugelassene Partei wenige Tage vor einer Landtagswahl mehrfach intervenieren muss, damit die eindeutigen gesetzlichen Vorgaben überhaupt Gegenstand der Preisberechnung werden.

Uns ist bekannt, dass die MSA in ihren Hinweisen darauf verweist, dass konkrete Streitigkeiten zwischen Veranstaltern und Parteien über die Einräumung von Wahlsendezeiten vor den ordentlichen Gerichten auszutragen sind. Unser Anliegen geht darüber hinaus.

Wir bitten die Versammlung nicht darum, einen einzelnen zivilrechtlichen Streit für uns zu entscheiden. Wir bitten Sie darum, sich mit der Frage zu befassen, wie die Medienanstalt Sachsen-Anhalt ihre Aufsicht künftig so wahrnehmen kann, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Wahlwerbung von den beaufsichtigten Rundfunkveranstaltern von Beginn an angewandt werden.

Eine gesetzliche Regelung zur Chancengleichheit erfüllt ihren Zweck nur dann, wenn die betroffenen Parteien sich auch praktisch auf sie verlassen können.

Wahlwerbung findet naturgemäß unter erheblichem Zeitdruck statt. Was zwei oder drei Wochen nach einer Wahl geklärt wird, kann eine Benachteiligung im Wahlkampf nicht mehr beseitigen. Gerade deshalb muss die Aufsicht vor und während einer Wahl funktionieren und nicht erst im Nachhinein.

Wir regen deshalb an, dass die Versammlung am 2. September 2026 insbesondere erörtert,

wie die privaten Rundfunkveranstalter über die geltenden Vorgaben des § 29 MedienG LSA informiert und deren Einhaltung sichergestellt wird,

wie gewährleistet wird, dass Wahlbewerbern von Beginn an nachvollziehbare Informationen über ihre Sendezeitkontingente und die dafür zulässigen Selbstkosten erteilt werden,

und **wie** verhindert werden kann, dass erst wiederholte Interventionen einer Partei notwendig werden, um eine Behandlung nach den gesetzlichen Vorgaben zu erreichen.

Wir bitten daher mindestens eines der Mitglieder der Versammlung, die Behandlung dieses Vorgangs gemäß § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung fristgerecht für die Sitzung am 2. September 2026 zu beantragen.

Es geht dabei nicht nur um unsere Partei. Es geht um die Frage, ob die Regeln, die Chancengleichheit im demokratischen Wettbewerb gewährleisten sollen, lediglich auf dem Papier stehen oder auch dann zuverlässig funktionieren, wenn eine kleine Partei versucht, von ihren gesetzlichen Rechten tatsächlich Gebrauch zu machen.

Mit freundlichen Grüßen



S.-Jarno Bien
Bundesvorsitzender



Günter Utke
Landesvorsitzender Sachsen-Anhalt